

Die siebente AHV-Revision unter Dach

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die siebente AHV-Revision unter Dach

Die eidgenössischen Räte haben die Gesetzesvorlage über die siebente AHV-Revision am 4. Oktober 1968 in der Schlußabstimmung wie folgt angenommen: Nationalrat mit 177 gegen 0 Stimmen, Ständerat mit 40 gegen 0 Stimmen. Die Verfassungsinitiative des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes für den weiteren Ausbau von AHV und IV wurde vom Nationalrat mit 60 gegen 15 Stimmen und vom Ständerat mit 40 gegen 0 Stimmen zur Verwerfung empfohlen. Mittlerweile ist die Initiative zurückgezogen worden. Sofern gegen die Gesetzesänderung innert nützlicher Frist das Referendum nicht ergriffen wird, was nach der ganzen Sachlage wenig wahrscheinlich ist, tritt das Gesetz am 1. Januar 1969 in Kraft. Die Vorbereitungsarbeiten durch das Bundesamt für Sozialversicherung und die kantonalen Stellen sind in vollem Gange, damit die Revision fristgerecht erfolgen kann und die Januarrenten im erhöhten Betrag ausbezahlt werden können. Das ist in wenigen Worten das erfreuliche Fazit einer unerhört großen politischen und gesetzgeberischen Bewegung und Anstrengung, welche das Schweizervolk während Monaten in Atem hielt und Ströme von guten und weniger guten Reden und unendlich viel Druckerschwärze in Bewegung setzte. Doch Ende gut, alles gut: Die AHV-Rentner freuen sich! Es bleibt lediglich, den Behörden und Räten, vorab Bundesrat Dr. H. P. Tschudi für die große Arbeit zu danken. Die 7. AHV-Revision ist ein Lichtblick in schwerer, dunkler Zeit Mw.

Kleinere Risiken für wirtschaftlich starke Kantone

Gedanken zum gesamtschweizerischen Lastenausgleich

Von Dr. MAX KIENER, Bern

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht alljährlich Zusammenstellungen über die Leistungen an die verschiedenen Kategorien von IV-Versicherten, die ein Anrecht auf bestimmte Zahlungen haben. Interessant ist dabei u. a. zu sehen, wo die Bezüger von Leistungen wohnen.

Die Publikation von Anfang 1968 über die Zahl der IV-Rentner in den verschiedenen Kantonen zeigt den auffallend großen Unterschied von solchen Bezügern in den Kantonen Zürich und Bern.

Ordentliche IV-Renten erhielten 1966 im Kanton Zürich 12 220 Bezüger. (Es wurden bezahlt: 3935 an Männer, 3564 an Frauen; 1158 Ehepaarrenten; 1671 Zusatzrenten an Ehefrauen und 1892 für Kinder.) Im Kanton Bern sind diese Zahlen wesentlich höher: einfache Renten für Männer 6204, 4455 für Frauen, 1243 Ehepaarrenten, 2469 Zusatzrenten für Ehefrauen und 3805 Zusatzrenten für Kinder, was zusammen 18 176 ordentliche Renten ergibt.